

H I N W E I S E

Den Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann ausschließlich der/die HauptmieterIn, Nutzungsberechtigte bzw. EigentümerIn frühestens bei Vorliegen der Meldung (ordentlicher Wohnsitz) einbringen.

DIESEM ANTRAG SIND DER NACHWEIS über die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder (**PERSONALDOKUMENTE; MELDENACHWEISE**), deren **EINKOMMEN**, eine **BESTÄTIGUNG DES WOHNUNGSaufwandes** durch die Hausverwaltung (gilt nicht für Wohnungen, die von der Gemeinde Wien selbst verwaltet werden), der **MIET-, NUTZUNGS- oder KAUFVERTRAG** sowie **BESCHIED ÜBER ZUERKENNUNG ODER ABWEISUNG VON WOHNKOSTENBEIHILFE** bzw. **MIETZINSBEIHILFE** anzuschließen. Qualitativ hochwertige Kopien von Originalurkunden werden anerkannt.

AUSLÄNDER/INNEN haben für die letzten 5 Jahre eine **AUFENTHALTSBEWILLIGUNG** für Österreich nachzuweisen; bei mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierungsarbeiten reicht bereits das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines aus.

KEINEN ANSPRUCH AUF WOHNBEIHILFE HABEN:

- EigentümerInnen von ungeforderten Wohnungen oder von Eigenheimen sowie von mit öffentlichen Mitteln sanierten Wohnungen
- BewohnerInnen von Heimplätzen und von Wohnungen, die wie Heimplätze gefördert wurden
- Nutzungsberechtigte von Kleingartenwohnhäusern
- MieterInnen, die selbst (Mit)EigentümerInnen der Liegenschaft sind, sowie MieterInnen, die in einem Naheverhältnis zum/zur VermieterIn einer ungeforderten Wohnung stehen. Nahe stehende Personen sind in der Regel der/die Ehegatte/gattin, (Enkel)Kinder, der/die Lebensgefährtin/gefährtin, (Groß-, Schwieger-)Eltern, Geschwister, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Schwager und Schwägerin.
- AusländerInnen, die sich weniger als 5 Jahre legal in Österreich aufhalten.

BEDINGUNGEN FÜR WOHNBEIHILFEBEZIEHER

Der/die EmpfängerIn der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, jede Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse sowie des Wohnungsaufwandes binnen einem Monat dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 50 zu melden.

Ein auf Grund dieses Antrags zuerkannter Wohnbeihilfeanspruch erlischt u. a., wenn die Miet-, Nutzungs- bzw. Eigentumsrechte enden (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses etc.), die Wohnung an Dritte überlassen wird, bzw. wenn die umseitig angeführten Personen nicht ausschließlich über diese Wohnung verfügen.

Zu Unrecht bezogene Wohnbeihilfen sind rückzuerstatten, noch nicht rückerstattete Beträge werden in jedem Fall von einer neu gewährten Beihilfe einbehalten. Festgesetzte Rückzahlungsfristen bzw. vereinbarte Ratenzahlungen sind in diesem Fall gegenstandslos.

Die auf Grund dieses Antrags gewährte Wohnbeihilfe wird, wenn die monatliche Bezahlung der fälligen Mietzinse nicht nachgewiesen wird, direkt an die jeweilige Hausverwaltung angewiesen.

Unrichtige Angaben ziehen strafrechtliche Folgen nach sich!!